

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der am 10. Oktober 1969 in Bargteheide gegründete Verein führt den Namen Ring Bargteheider Kaufleute e.V. Der Sitz des Vereins ist in 22941 Bargteheide, Kreis Stormarn.

Er ist in das Vereinsregister Nr. 2017 des Amtsgerichtes in 22926 Ahrensburg eingetragen.

§ 2

Grundsätze

Der Verein bekennt sich zu der im Grundgesetz verankerten demokratischen Staatsauffassung. Er darf an keine politische Partei gebunden sein.

Bestrebungen und Bindungen konfessioneller, wirtschaftlicher und rassistischer Art lehnt er ab.

§ 3

Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe:

Die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den städtischen, gemeindlichen und überregionalen Behörden zu vertreten.

Die wirtschaftlichen Interessen des regionalen Gewerbes wahrzunehmen und für die Region Bargteheide als Einkaufs-, Wohn- und Freizeitstätte zu werben.

Ferner die Entwicklung der Gewerbeansiedlung zu fördern und die Interessen der Industrie, der Handwerkerschaft, des Handels und der Dienstleistungsbetriebe zu pflegen.

Für seine Mitglieder Verkaufs- und Informationsveranstaltungen durchzuführen und im Zusammenhang damit entsprechende Werbemaßnahmen zu veranlassen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der öffentlichen Hand, des Bundes, des Landes, des Kreises oder Gemeinden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§5

Mitgliedschaft

Jeder Kaufmann, Handwerker, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb, freie Berufe, die Stadt- und Amtsverwaltung oder deren Beauftragte, mit dem Sitz in der Stadt Bargteheide oder in den zum Amt Bargteheide-Land gehörigen Gemeinden, der unbescholten ist und sich der Vereinssatzung unterstellt.

§6**Erwerb der Mitgliedschaft**A. Ordentliches Mitglied:

Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand des Vereins schriftlich einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.

Gegen diese Entscheidung kann der Antragssteller im Falle einer Ablehnung innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides Beschwerde an den Vorstand einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

Der Ablehnungsbescheid ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen und gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt.

B. Außerordentliches Mitglied:

Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand des Vereins schriftlich einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Diese Mitgliedschaft gilt jeweils für eine Veranstaltung.

§ 7**Die Mitgliedschaft erlischt:**

- A. Durch Auflösung der Mitgliedsfirma
- B. Durch freiwilligen Austritt
- C. Durch Ausschluss

Zu B) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

Zu C) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie:

1. Entehrende Gerichtsstrafen erhalten haben.
2. Sich durch ihr Verhalten zu den Zielen des Vereins in Widerspruch setzen.
3. Den Bestimmungen der Satzung oder den aufgrund gültiger Beschlüsse einer Versammlung getroffenen Anordnungen sich beharrlich widersetzen oder diesen entgegenhandeln.
4. Durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes obliegt dem Vorstand.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der laufenden Beiträge trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss wird dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief durch den Vorstand mitgeteilt. Nach Verlust der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§8**Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Anrecht auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins. Der Verein gewährt den Mitgliedern Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten, welche das Aufgabengebiet des Vereins betreffen.

Die Mitglieder haben die Ziele des Vereins zu wahren, seine Interessen zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

Die Mitglieder haben für jedes Kalenderjahr einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

Über den festgelegten Beitrag hinaus können freiwillige Beiträge und Förderbeiträge gezahlt werden.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§9**Beiträge**

Die Mitglieder sind zu Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichtet.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist vier Wochen nach der Jahreshauptversammlung fällig.

Der Beitrag ist Bringschuld.

Eine Aufnahmegebühr kann ebenfalls von der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.

Das gleiche gilt für außerordentliche Mitglieder und wird von Fall zu Fall in der Höhe vom Vorstand festgelegt.

§10**Organe und Ausschüsse**

Die Organe des Vereins sind:

Die Jahreshauptversammlung und der von ihr gewählte Vorstand, der erweiterte Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

Die Geschäftsführung, die gemeinsam zu erfolgen hat, obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Dieser setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Schriftführer

1. Kassenwart

1. Presse- und Werbewart

Dem erweiterten Vorstand, der nur beratende Funktion hat, gehören an:

2. Schriftführer

2. Kassenwart

1. Beisitzer

2. Beisitzer

3. Beisitzer

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(Abweichend hiervon werden 1993 der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 2. Schriftführer und die 3 Beisitzer nur auf ein Jahr gewählt.)

Als Kassenprüfer fungieren zwei Mitglieder, die mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Abweichend hiervon wird der erste Kassenprüfer 1993 nur für ein Jahr gewählt.

§ 11**Die Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Der Vorstand entwirft hierfür eine Tagesordnung und stellt sie zusammen mit der Einladung den Mitgliedern zwei Wochen vorher per email oder per Postversand zu. Das Protokoll erhalten die Mitglieder zeitnah nach der Jahreshauptversammlung per email oder per Postversand.

Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen können jederzeit unter Bekanntgabe der Gründe vom Vorstand oder einem Drittel der gesamten Mitglieder einberufen werden.

Ort, Zeit und Tagesordnung hierfür hat der Vorstand eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben. Die Beschlüsse der Versammlung sind im Sitzungsprotokoll niederzulegen.

Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer oder deren Vertreter zu unterschreiben.

§ 12**Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der zweidrittel-Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13**Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zweidritteln aller anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung erforderlich, die extra zu diesem Zwecke unter Angabe der Gründe einberufen werden muss.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern eingebrachten Sachleistungen übersteigt, an die Stadt Bargteheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14**Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahrensburg in Kraft.

Bargteheide, 17. März 2016